



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

15. Jahrgang

28. Februar 2011

Nr. 10

## INHALTSVERZEICHNIS

### Amtlicher Teil

Seite

#### Stadt Burg

- |                                                                                                                                      |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Beschluss des Hauptausschusses vom 17. Februar 2011                                                                               | 1  |
| 2. Beschlüsse des Stadtrates vom 24. Februar 2011                                                                                    | 1  |
| 3. Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) | 3  |
| 4. Bekanntmachung zur Wahl des Landtages von Sachsen-Anhalt am 20. März 2011                                                         | 13 |
| 5. Ausschreibung – Campingplatz Niegripper See                                                                                       | 16 |

### Amtlicher Teil

## Stadt Burg

### 1. Beschluss des Hauptausschusses vom 17. Februar 2011

#### Nichtöffentlicher Teil

Personalangelegenheit

(Beschluss-Nr. 2011/032)

bestätigt

### 2. Beschlüsse des Stadtrates vom 24. Februar 2011

#### Öffentlicher Teil

- |                                                                                                                                                                 |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)<br>(Vorlagen-Nr. 2011/001) | bestätigt |
| 2. Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Burg (Neufassung)<br>(Vorlagen-Nr. 2011/002)                                                                         | bestätigt |
| 3. Haushaltsplan 2011<br>(Vorlagen-Nr. 2011/003)                                                                                                                | bestätigt |

4. Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg "Kindertageseinrichtung Parchauer Seepferdchen"  
**(Vorlagen-Nr. 2011/004)** **bestätigt**
  5. Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg "Kindertageseinrichtung Burg-Süd"  
**(Vorlagen-Nr. 2011/005)** **bestätigt**
  6. Aufhebungssatzung über die Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg "Kindertageseinrichtung Hort Niegripp"  
**(Vorlagen-Nr. 2011/006)** **bestätigt**
  7. Campingplatz Niegripper See  
**(Vorlagen-Nr. 2011/007)** **bestätigt**
  8. Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Burg  
**(Vorlagen-Nr. 2011/011)** **bestätigt**
  9. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Burg /1.Änderung  
**(Vorlagen-Nr. 2011/012/1. Änderung)** **bestätigt**
  10. Bewertungskriterien und deren Gewichtung für die Ausschreibung und Vergabe von Reinigungsleistungen  
**(Vorlagen-Nr. 2011/018)** **bestätigt**
  11. Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren/2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reesen/Darstellung einer Fläche für Ablagerungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB mit der Zweckbestimmung "Deponie"  
hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)  
**(Vorlagen-Nr. 2011/022)** **bestätigt**
  12. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB Nr.82 "Anlagen und Einrichtungen zur Annahme, Lagerung, Behandlung und Verwertung/Beseitigung von mineralischen Abfällen Reesen"  
hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)  
**(Vorlagen-Nr. 2011/023/1. Änderung)** **bestätigt**
  13. Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren/2.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reesen/Darstellung einer Fläche für Ablagerungen im Sinne des § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB mit der Zweckbestimmung "Deponie"  
hier: Beschluss über den Flächennutzungsplan (Feststellungsbeschluss)  
**(Vorlagen-Nr. 2011/024)** **bestätigt**
  14. Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren / Bebauungsplan Nr.64 für das Wohngebiet "An Überfunder" in Burg  
hier: Beschluss über die Einstellung des Aufstellungsverfahrens  
**(Vorlagen-Nr. 2011/025)** **bestätigt**
  15. Wahl der Schiedspersonen für die Schiedsstelle der Stadt Burg  
**(Vorlagen-Nr. 2011/026)** **bestätigt**
- Nichtöffentlicher Teil
16. Erhöhung Mietzins für Neuverträge über Garagengrundstücke  
**(Vorlagen-Nr. 2011/010)** **bestätigt**
  17. Grundstücksangelegenheit Baugrundstück C, Lilienweg  
**(Vorlagen-Nr. 2011/016)** **bestätigt**
  18. Finanzierungs- und Durchführungsvereinbarung Franzosenstraße  
**(Vorlagen-Nr. 2011/017/1. Änderung)** **bestätigt**

**3. Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis  
(Verwaltungskostensatzung)**

(Wortlaut der Satzung)

**- Neufassung -**

**Satzung der Stadt Burg  
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis  
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 24. Februar 2011 folgende Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen.

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Als Gegenleistungen für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2**

**Höhe der Kosten/Kostentarif**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln. Der Kostentarif wurde in Anlehnung an die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AIGO LSA) aufgestellt.

**§ 3**

**Bemessungsgrundsätze**

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EUR abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### § 4

##### Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolgreich ist, sind nur die Kosten (Gebühr und Auslagen) für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit - nicht aber Rechtsbehelfskosten - zu erheben. Rechtsbehelfskosten werden auch dann nicht erhoben, wenn der Rechtsbehelf nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 45 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unbeachtlich ist.
- (2) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos geblieben ist, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 EUR. War für die Verwaltungstätigkeit im Ausgangsverfahren keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach **Nr. 14** des Kostentarifes.
- (3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 2 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H..
- (4) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Rechtsbehelf gegen einen Verwaltungsakt eingelegt wird, der im Rahmen
- a. eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses oder
  - b. einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,
- erlassen wurde.
- (5) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Rechtsbehelfsverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits gezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit auf Grund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

#### § 5

##### Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen (Eintrag in Verdienstbescheinigungen, Arbeitslosenbescheinigungen etc.),
    - b) Besuch von Schulen,

- c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
  - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
  - 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  - 4. Bearbeitung einer Bürgschaft für eine städtische Gesellschaft,
  - 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
  - 6. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6**

### **Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 EUR übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Beschäftigte der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
  - 2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Fern- und Ortsgespräche,
  - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - 4. Entschädigungen für Zeugen- und Sachverständige,
  - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  - 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  - 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

## **§ 7**

### **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9**

### **Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten und von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (VwVG LSA; GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

## **§ 10**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Hierauf ist im Kostenbescheid ausdrücklich hinzuweisen.

## **§ 11**

### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG LSA) sinngemäß Anwendung.

## **§ 12**

### **Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 13**

### **In-Kraft-Treten**

Die Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis tritt mit Wirkung ab 1. März 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Burg in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2003 außer Kraft.

Burg, 28. FEB. 2011

gez.  
Rehbaum  
Bürgermeister

Siegel

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Burg**

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr „Neu“ Pauschbetrag (EUR)
<b>A</b>	<b><u>Allgemeine Verwaltungskosten</u><sup>1</sup></b>	
<b>1.</b>	<b>Abschriften und Ausfertigungen</b> Abschriften, Durchschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1	- im Format DIN A 5	2,05
1.2	- im Format DIN A 4	3,10
1.3	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften, wie z.B. bei fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten oder Tabellen	3,00 - 32,50
1.4	handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels Geografischen Informationssystem (GIS) erstellte Karten	nach Zeitaufwand (s. Ziffer 15)
<b>2.</b>	<b>Fotokopien, Lichtpausen und Drucke</b>	
2.1	Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten ( <u>schwarz-weiß</u> )	
2.1.1	bis zum Format DIN A 4 <u>einseitig</u>	
	- je Seite	0,65
	- ab 10 Seiten je Seite	0,31
	- ab 50 Seiten je Seite	0,15
	- ab 100 Seiten je Seite	0,06
	<u>beidseitig</u>	
	- je Seite	0,50
	- ab 10 Seiten je Seite	0,25
	- ab 50 Seiten je Seite	0,10
	- ab 100 Seiten je Seite	0,03
	- für Schüler in den Schulen der Stadt bis zum Format DIN A 4	0,05
2.1.2	bis zum Format DIN A 3 <u>einseitig</u>	
	- je Seite	1,55
	- ab 10 Seiten je Seite	0,80
	- ab 50 Seiten je Seite	0,38
	- ab 100 Seiten je Seite	0,15
	<u>beidseitig</u>	
	- je Seite	1,25
	- ab 10 Seiten je Seite	0,65
	- ab 50 Seiten je Seite	0,30
	- ab 100 Seiten je Seite	0,10
2.1.3	in größeren Formaten	
	- je Seite	12,80
	- ab 10 Seiten je Seite	6,20
	- ab 50 Seiten je Seite	3,10
	- ab 100 Seiten je Seite	1,55
2.2	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten <u>farbig</u> , bis zum Format DIN A 3	
	- je Seite	3,10
	- ab 10 Seiten je Seite	1,55
	- ab 50 Seiten je Seite	0,80
	- ab 100 Seiten je Seite	0,38
<b>3.</b>	<b>Beglaubigungen</b> <sup>2</sup>	
3.1	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1	- je Seite der Erstaufbereitung	3,60
3.1.2	- je Seite der Mehraufbereitung	1,55
3.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,75
<b>4.</b>	<b>Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse</b> <sup>3</sup>	
4.1	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00 -100,00
4.2	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Verwendung im Ausland (Legalisation), Erteilung einer Apostille	10,00 - 20,00

<sup>1</sup> Die Allg. Verwaltungskosten sind der aktuellen Allgemeinen Gebührenordnung für das Land Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) angepasst.  
<sup>2</sup> Es sind d. Anmerkungen zu lfd. Tarifstellen 3 der Anlage 1.03 AllGO LSA in d. geltenden Fassung zu beachten (Gebührenbefreiungen)  
<sup>3</sup> Es sind d. Anmerkungen zu lfd. Tarifstellen 4 der Anlage 1.03 AllGO LSA in d. geltenden Fassung zu beachten (Gebührenbefreiungen)

Lfd.- Nr.	Gegenstand	Gebühr „Neu“ Pauschbetrag (EUR)
<b>5.</b>	<b>Einsichtgewährung/Aktenüberlassung</b>	
5.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
5.1.1	- wenn die Einsicht beaufichtigt werden muss (nach Zeitaufwand; siehe Ziff. 15) oder	6,00 - 65,00
5.1.2	- in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,10
5.2	Überlassung von Akten	
	- für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen	17,90
	- über abgeschlossene Verfahren	17,90
<b>6.</b>	<b>Auskünfte</b>	
6.1	Mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist (nach Zeitaufwand; siehe Ziff. 15)	6,00 - 133,00
6.2	Schriftliche Auskünfte	
6.2.1	- aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann,	6,00 - 40,00
6.2.2	- zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird (nach Zeitaufwand; siehe Ziff. 15)	10,00 -133,00
6.2.3	- sonstige schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist (nach Zeitaufwand; siehe Ziff. 15)	10,00 -200,00
6.3	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist <sup>4</sup>	6,20
6.4	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene <b>Viertelstunde</b>	nach Zeitaufwand (s. Ziffer 15)
6.5	Schriftliche Auskünfte deren Bearbeitung mit besonderer Mühewaltung verbunden sind (u. a. Anliegerbescheinigungen für Erschließungs- bzw. Ausbaubeiträge) je angefangene <b>Viertelstunde</b>	nach Zeitaufwand (s. Ziffer 15)
<b>7.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken und ähnlichen</b>	
	Satzungen, Tarife, Straßen- u. Wahlbezirksverzeichnisse u. dergleichen unter Beachtung der Tarifstelle Ziff. 2	s. Ziff. 2
<b>8.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird (ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen)	nach Zeitaufwand (s. Ziffer 15)
<b>9.</b>	<b>Fristverlängerung</b>	
9.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung erforderlich machen	15 v.H. bis 75 v.H. der f. die Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung o. Zu- lassung bestimmten Gebühr 2,50
	mindestens	2,50
9.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen (nach Zeitaufwand; siehe Ziff. 15)	2,50 - 32,50

<sup>4</sup> Anmerkung zu lfd. Nr. 6.3

1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.  
 2. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.

Lfd.-Nr	Gegenstand	Gebühr „Neu“ Pauschbetrag (EUR)
<b>B</b>	<b><u>Besondere Verwaltungskosten</u></b>	
<b>10.</b>	<b>Haupt- und Finanzverwaltung</b>	
10.1	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
10.1.1	- bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000,00 EUR	12,50
10.1.2	- für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	6,50
10.2	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,25
10.3	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	3,25
10.4.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,25
10.5	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00
10.6	Abgabe von Unbedenklichkeitsbescheinigungen über die Melde- und Nachweispflicht sowie die Zahlungsverpflichtungen bezüglich der Gemeindesteuern	6,50
10.7	Bescheinigung über Kinderbetreuungskosten	5,00
10.8	Forderungsübersicht - je <b>Viertelstunde</b>	nach Zeitaufwand (s. Ziffer 15)
	- jedoch mindestens	5,00
10.9	Abgabe einer Ausfertigung eines/einer - Haushaltsplanes - Ergänzung	15,00 10,00
<b>11.</b>	<b>Vermögens- und Bauverwaltung</b>	
11.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- u. sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbes. gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
11.1.1	- bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	12,50
11.1.2	- für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	6,50
11.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
11.2.1	- bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	12,50
11.2.2	- für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	6,50
11.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifst. 11.1 u. 11.2 fallen	12,50-65,00
11.4	Ausstellung eines Zeugnisses (auf Antrag) über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB <sup>5</sup>	25,00
11.5	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen nach Maßgabe der Tarifstelle 2 - mindestens jedoch	6,50
11.6	Abgabe digitaler/elektronischer Datenträger (CD o. Disketten) - je CD-Rom/Diskette	0,75
11.7	Abgabe von Plänen als Plotausgabe und Kopie (schwarz/weiß)	
11.7.1	Abgabe von Entwürfen zu Bauleitplänen und Satzungen einschl. Auszügen bis zu einer Größe	
11.7.1.1	- bis zum Format DIN A 4 (schwarz/weiß)	s. Ziff. 2.1.1
11.7.1.2	- bis zum Format DIN A 3 (schwarz/weiß)	s. Ziff. 2.1.2
11.7.1.3	- in größeren Formaten (schwarz/weiß)	s. Ziff. 2.1.3
11.7.1.3	- im Rollenformat bis zu einer Breite von 0,6 m je lfd. m (schwarz/weiß)	6,50 jedoch mindestens 3,25
11.7.1.4	- im Rollenformat bis zu einer Breite von 0,914 m je lfd. m (schwarz/weiß)	10,00 jedoch mindestens 5,00
11.7.1.5	- als farbiger Plot	2,5-fache der Gebühr nach Ziff. 11.7.1.1 bis 11.7.1.4

<sup>5</sup> Anmerkung zu lfd. Nr. 11.4: Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auffassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 KAG-LSA ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Hierbei hat die Gemeinde zu berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr „Neu“ Pauschbetrag (EUR)
11.7.2	Abgabe von Bauleitplänen und Satzungen einschließlich Auszügen bis zu einer Größe	
11.7.2.1	- bis zum Format DIN A 4 (schwarz/weiß)	s. Ziff. 2.1.1
11.7.2.2	- bis zum Format DIN A 3 (schwarz/weiß)	s. Ziff. 2.1.2
11.7.2.3	- in größeren Formaten (schwarz/weiß)	s. Ziff. 2.1.3
11.7.2.4	- im Rollenformat bis zu einer Breite von 0,6 m je lfd. m (schwarz/weiß)	12,50 jedoch mindestens 6,50
11.7.2.5	- im Rollenformat bis zu einer Breite von 0,914 m je lfd. m (schwarz/weiß)	10,00 jedoch mindestens 5,00
11.7.2.6	- als farbiger Plot	2,5-fache der Gebühr nach Ziff. 11.7.2.1 bis 11.7.2.4
11.7.3	Textteil der Begründung/Erläuterungsbericht im Format DIN A 4	s. Ziff. 2.1.1
11.8	Genehmigung nach der Gestaltungssatzung bzw. örtlichen Bauvorschriften in Bebauungsplänen (unter Beachtung des Herstellungswertes)	
11.8.1	<u>für Baumaßnahmen:</u>	
11.8.1.1	- für je angefangene 1.000,00 EUR	5,75
11.8.1.2	- jedoch mindestens	50,00
11.8.2	<u>für Werbeanlagen:</u>	
11.8.2.1	- für je angefangene 1.000,00 EUR	4,00
11.8.2.2	- jedoch mindestens	50,00
11.8.3	Befreiungen je Baumaßnahme/Werbeanlage	26,00
11.8.4	Nachträgliche Genehmigung	
11.8.4.1	- wenn diese Baumaßnahme/Werbeanlage nachträglich genehmigt wird	2-facher Betrag, der für eine Genehmigung ohne Ermäßigung festzusetzenden Gebühr
11.8.4.2	- wenn diese Baumaßnahme/Werbeanlage nachträglich <u>nicht</u> genehmigt wird	75 v. H. der für eine Genehmigung ohne Ermäßigung festzusetzenden Gebühr
11.8.5	Ablehnung einer Genehmigung	50 v. H. der für eine Genehmigung festzusetzenden Gebühr
11.9	Abgabe von Plänen u. dazugehörigen Texten nach Maßgabe d. Tarifstelle 2	
11.10	Genehmigung und Abnahme von Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Zubehör, Nebenanlagen, Nebenbetrieben, die in bzw. in zukünftiger Baulastträgerschaft der Stadt Burg liegen; Berechnung erfolgt nach Maßgabe der Tarifstelle 11.11	
11.11	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene <b>Viertelstunde</b> der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	nach Zeitaufwand (s. Ziffer 15)
11.12	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
11.12.1	- Büroarbeiten je angefangene <b>Viertelstunde</b> , Außenarbeiten je angefangene <b>Viertelstunde</b>	nach Zeitaufwand (s. Ziffer 15)
11.12.2	- Außenarbeiten je angefangene <b>Viertelstunde</b> einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	nach Zeitaufwand (s. Ziffer 15)

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr „Neu“ Pauschbetrag (EUR)
<b>12.</b>	<b>Besondere Bescheide auf Antrag</b>	
12.1	Festsetzung der Hausnummerierung	16,25
12.2	Erteilung einer Genehmigung zum Fällen eines Baumes (lt. Baumschutzsatzung)	19,50
12.3	Bescheinigung nach Investitionszulagengesetz (InvZulG) in jeweils gültiger Fassung	16,25
<b>13.</b>	<b>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</b>	
13.1	- die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, je angefangene <b>Viertelstunde</b>	nach Zeitaufwand (s. Ziffer 15)
13.2	- Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und anderen zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	6,50 -500
<b>14.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
14.1	Gegen Maßnahmen mit einem bestimmten Streitwert. (Streitwert im Sinne des	
	Gebührentarifs ist der bei der Einlegung des Rechtsbehelfs im Streit befangene	
	Betrag; s. § 34 Abs. 1 GKG u. Anlage 2 GKG).	
	Der Gebührentarif beträgt <b>bei einem Streitwert bis</b>	
	300 EUR	25,00
	600 EUR	35,00
	900 EUR	45,00
	1.200 EUR	55,00
	1.500 EUR	65,00
	2.000 EUR	73,00
	2.500 EUR	81,00
	3.000 EUR	89,00
	3.500 EUR	97,00
	4.000 EUR	105,00
	4.500 EUR	113,00
	5.000 EUR	121,00
	6.000 EUR	136,00
	7.000 EUR	151,00
	8.000 EUR	166,00
	9.000 EUR	181,00
	10.000 EUR	196,00
	13.000 EUR	215,00
	16.000 EUR	242,00
	19.000 EUR	265,00
	22.000 EUR	288,00
	25.000 EUR	311,00
	30.000 EUR	340,00
	35.000 EUR	369,00
	40.000 EUR	398,00
	45.000 EUR	427,00
	50.000 EUR	456,00
	65.000 EUR	556,00
	80.000 EUR	656,00
	95.000 EUR	756,00
	110.000 EUR	856,00
	125.000 EUR	956,00
	140.000 EUR	1.056,00
	155.000 EUR	1.156,00
	170.000 EUR	1.256,00
	185.000 EUR	1.356,00
	200.000 EUR	1.456,00
	230.000 EUR	1.606,00
	260.000 EUR	1.756,00
	290.000 EUR	1.906,00
	320.000 EUR	2.056,00
	350.000 EUR	2.206,00
	380.000 EUR	2.356,00
	410.000 EUR	2.506,00
	440.000 EUR	2.656,00
	470.000 EUR	2.806,00
	500.000 EUR	2.956,00
	<b>über</b> 500.000 EUR	
	erhöht sich für jeden angefangenen Betrag von	
	weiteren 50.000 EUR um 150 EUR	

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr „Neu“ Pauschbetrag (EUR)
14.2	Gegen andere Maßnahmen ohne Streitwert erfolgt Abrechnung nach Zeitaufwand gemäß Tarifstelle Ziff.15 im Rahmen von:	mind. 15,00 jedoch höchstens 500
<b>15.</b>	<b>Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand</b> (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AllGO LSA), sind vorbehaltlich besonderer Regelungen, als Stundensätze wie folgt zugrunde zu legen:	
15.1	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 u. 4 und Abs. 4 LBG LSA zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte/Beschäftigte nach TVöD	65,00
15.2	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 u. 4 und Abs. 4 LBG LSA zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte/Beschäftigte n. TVöD	49,00
15.3	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 u. 2 und Abs. 4 LBG LSA zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte/Beschäftigte nach TVöD	39,00
15.4	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 u. 2 und Abs. 4 LBG LSA zum Amt der Besoldungsgruppe A 6 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte/Beschäftigte nach TVöD ⇒ Für jede angefangene <b>Viertelstunde</b> ist ein <b>Viertel</b> dieser Stundensätze bei den festgelegten Tarifstellen zu berechnen.	32,00

#### 4. Bekanntmachung zur Wahl des Landtages von Sachsen-Anhalt am 20. März 2011

1. Am Sonntag, dem **20. März 2011** findet in Sachsen-Anhalt die

#### **Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt**

statt.

**Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.**

2. Die Stadt Burg ist in folgende 17 Wahlbezirke eingeteilt:

##### **Wahlbezirk 1**

Wahllokal: „Stadtwerke Burg GmbH“, Niegripper Chaussee 38 a

##### **Wahlbezirk 2**

Wahllokal: Stadthalle (Konferenzraum), Platz des Friedens 1

##### **Wahlbezirk 3**

Wahllokal: „Lebenshilfe für Behinderte KV Burg e.V.“, Am Brunnenfeld 7

##### **Wahlbezirk 4**

Wahllokal: Grundschule „Burg-Süd“ I, Yorckstraße 4

##### **Wahlbezirk 5**

Wahllokal: Grundschule „Burg-Süd“ II, Yorckstraße 4

##### **Wahlbezirk 6**

Wahllokal: Kindertagesstätte „Käte Duncker“, Blumenstraße 13

##### **Wahlbezirk 7**

Wahllokal: Stadtbibliothek, 2. Obergeschoss, Berliner Straße 38

##### **Wahlbezirk 8**

Wahllokal: Grundschule „A. Einstein“, Kirchhofstraße 3

##### **Wahlbezirk 9**

Wahllokal: Grundschule „Johann-Heinrich Pestalozzi“ I, Kapellenstraße 8-12

##### **Wahlbezirk 10**

Wahllokal: Grundschule „Johann-Heinrich Pestalozzi“ II, Kapellenstraße 8-12

##### **Wahlbezirk 11**

Wahllokal: „Jugendclub Siedlung Ost“, Leo-Tolstoi-Straße 34a

##### **Wahlbezirk 12**

Wahllokal: Ortschaftszentrum Detershagen, Burger Straße 30

##### **Wahlbezirk 13**

Wahllokal: Dorfgemeinschaftshaus Ihleburg, Lange Schulstraße 1a

**Wahlbezirk 14**

Wahllokal: Grundschule (Anbau) Niegripp, Lindenstraße 3

**Wahlbezirk 15**

Wahllokal: Gemeindezentrum Parchau, Kleine Schulstraße 4a

**Wahlbezirk 16**

Wahllokal: Ortschaftszentrum Schartau, Alte Bergstraße 8

**Wahlbezirk 17**

Wahllokal: Gemeindezentrum „Alte Schule“ Reesen, Dorfstraße 1

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.02.2011 bis 27.02.2011 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag entsprechend den Festlegungen des Kreiswahlleiters im Gebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in der Bahnhofstraße 9, 39288 Burg zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wahlberechtigte hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis **in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen **in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wahlberechtigte gibt:

5.1 die **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und

5.2 die **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG)).

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung (LWO LSA) zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Burg, 17. Februar 2011

gez.  
Schumacher  
Stadtwahlleiter

### 5. Ausschreibung – Campingplatz Niegripper See

Der Campingplatz Niegripper befindet sich westlich von der Kreisstadt Burg im Landkreis Jerichower Land des Landes Sachsen-Anhalt.

Das idyllische Camping- und Freizeitareal hat eine Fläche von ca. 2,8 ha. Zurzeit nutzen ein Dauercampingverein (ca. 80 Stellplätze) und ca. 10 Dauercamper (Vertragsauslauf 31.12.2010) das Areal.



Der Campingplatz wurde seit dem Jahr 2004 durch ein privates Unternehmen betrieben. Ab dem 25. August 2010 übernahm die Stadt Burg die Betriebsführung des Campingplatzes.

Nunmehr sucht die Stadt Burg zum 15. Juni 2011 einen Betreiber für den Campingplatz Niegripper See zu nachstehenden Bedingungen:

1. Der Bewerber hat ein tragfähiges und zukunftsorientiertes Entwicklungs- und Finanzierungskonzept in Form eines Businessplanes vorzulegen. Nachweise über eine ausreichende Bonität (Schufa-Auskunft) und Finanzierungskraft des Konzeptes sind wesentliche Bedingungen.
2. Die für den Betrieb des Campingplatzes vorgesehenen Grundstücke mit einer Gesamtfläche von ca. 2,8321 ha sind von der Stadt Burg käuflich zu erwerben, wobei einige Grundstücke nur teilweise betroffen sind und eine Zerlegungsvermessung erfolgen muss. Wasserflächen und der Strandbereich werden nicht veräußert. Der Kaufpreis beträgt **mindestens** 52.000,00 EUR zuzüglich der Kosten für Vermessung, Notar und Grundbuch. Die Vermessung ist maßgeblich.
3. Der Erwerber verpflichtet sich zur Betreibung und Bewirtschaftung als Camping- und Wochenendplatz. Die Zweckbindung zur Nutzung als Campingplatz beträgt mindestens 20 Jahre.
4. Die Zuwegung/Zufahrt ist so herzustellen, dass sie zukünftig über die rot schraffierte Fläche erfolgt. Bisher gibt es drei Möglichkeiten das Grundstück zu erreichen. Die derzeitige Zufahrt (nördlich) zwischen Ackerfläche und Campingplatz ist nach Veräußerung nicht mehr gegeben. Auf Grund von teilweisen Grenzüberbauungen (Wohnwagen usw.) ist eine Neuordnung erforderlich.
5. Brandschutzrechtliche sowie weitere rechtlich vorgeschriebene Sicherheitsanforderungen sind nach Besitzübergabe unverzüglich, spätestens bis zur Aufnahme des saisonalen Campingbetriebes zu erfüllen.
6. Weitere sich aus der Campingplatzverordnung des Landes Sachsen-Anhalt ergebene zwingende gesetzliche Standards sind innerhalb von zwei Jahren nach Besitzübergabe umzusetzen.

7. Die Umsetzung der Maßgaben der vorstehenden Ziffern 3. und 4. sind vertragliche Hauptpflichten. Kommt der Erwerber den rechtlichen und vereinbarten Pflichten nicht nach, ist eine Sanktionierung (Bsp. Vertragsstrafen) vorgesehen.
8. Die Bewerbungsfrist endet am 31. März 2011.

**Hinweise:**

1. Unterlagen (Lagepläne) können in der Stadtverwaltung Burg, Amt für Stadtentwicklung, Bereich Liegenschaften, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg zu den Sprechzeiten eingesehen werden. Es ist vorgesehen, die Bewerber zu einem Bewerbergespräch/Vorstellungsgespräch einzuladen.

2. Bei dieser Ausschreibung handelt es sich nicht um eine Ausschreibung im Sinne der VOB oder VOL. Sofern mehrere Bewerber die Kriterien erfüllen können, behält sich die Stadt Burg die Entscheidung für den Zuschlag vor. Ebenso behält es sich die Stadt Burg vor, keine Entscheidung zu treffen.

3. Zur sprachlichen und geschlechtlichen Gleichstellung: Mit Betreiber im Sinne dieser Anzeige sind sowohl natürliche (weibliche oder männliche) als auch juristische Personen angesprochen.

Bewerbungen sind schriftlich an die:

**Stadtverwaltung Burg  
Amt für Stadtentwicklung  
Bereich Liegenschaften  
In der Alten Kaserne 2  
39288 Burg**

zu richten.

---

*Ende der amtlichen Bekanntmachungen*